

Geschäftsordnung der Forschungsethikkommission der Hochschule Nordhausen (FEK) (Fassung vom 26.01.2025)

Präambel

Diese Geschäftsordnung (GO) konkretisiert die Satzung für die Forschungsethikkommission (FEK) der Hochschule Nordhausen vom 04.02.2025. Sie wird von der Forschungsethikkommission auf Grundlage des ihr in § 5 Abs. 1 der Satzung eingeräumten Rechts erlassen. Die Geschäftsordnung regelt die internen Verfahrensabläufe, die Organisation der Geschäftsführung, die Antragstellung sowie das Begutachtungs- und Beschlussverfahren der FEK, um eine transparente, konsistente und nachvollziehbare Arbeitsweise sicherzustellen.

§ 1 Geltungsbereich und Aufgaben

- (1) Die FEK wird auf Antrag tätig. Ihre primäre Aufgabe ist die Beurteilung der forschungsethischen Angemessenheit von Forschungsvorhaben am und mit Menschen, die von oder unter Beteiligung von Mitgliedern der Hochschule Nordhausen durchgeführt werden. Dies umfasst insbesondere Forschung mit vulnerablen Personengruppen und die Erhebung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO, wie in § 1 der Satzung der FEK festgelegt.
- (2) Die Letztverantwortung für die Konzeption, Durchführung und Publikation eines Forschungsvorhabens verbleibt zu jeder Zeit bei den Antragstellenden und Prüfenden im Falle einer studentischen Abschlussarbeit oder anderen Arbeit. Ein Votum der FEK entbindet die Forschenden nicht von ihrer eigenen ethischen, fachlichen und rechtlichen Verantwortung.
- (3) Als Grundlage ihrer Beurteilung zieht die FEK die geltenden rechtlichen Bestimmungen (z. B. DSGVO), die Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der DFG, die professionellen Standards der jeweiligen Fachdisziplinen sowie anerkannte ethische Grundsätze heran.
- (4) Für Forschungsvorhaben, die nicht in die Zuständigkeit der FEK fallen (z. B. Forschung nach dem Arzneimittelgesetz oder die Mehrheit der studentischen Abschlussarbeiten, die reine Prüfungsarbeiten darstellen), kann die Kommission auf Anfrage eine beratende Stellungnahme abgeben. Diese Beratung stellt kein formales Votum dar, sondern dient der Orientierung und Unterstützung der Forschenden in ethischen Fragestellungen. Eine Beratung findet nur statt, wenn ein Forschungsvorhaben bei keiner anderen Ethikkommission beantragt wurde.

§ 2 Geschäftsführung und administrative Organisation

- (1) Der oder die nach § 3 Abs. 4 der Satzung der FEK gewählte Vorsitzende sowie die Stellvertretung leiten die Geschäfte der FEK. Zu den Aufgaben der oder des Vorsitzenden gehören insbesondere die Einberufung und Leitung der Sitzungen, die formale Vorprüfung der Anträge, die Kommunikation der Beschlüsse sowie die Vertretung der Kommission nach außen.

- (2) Zur administrativen Arbeit der FEK als Gremium gehört die Abwicklung der laufenden Geschäfte, wie z. B.:
 - a) die Entgegennahme und formale Erfassung der Anträge;
 - b) die Führung des offiziellen Schriftverkehrs der Kommission;
 - c) die Verteilung der Antragsunterlagen an die Kommissionsmitglieder;
 - d) die Mitteilung der Beschlüsse an die Antragstellenden;
 - e) die systematische und datenschutzkonforme Archivierung aller verfahrensrelevanten Unterlagen (Anträge, Protokolle, Voten, Schriftwechsel).
- (3) Die administrative Abwicklung erfolgt über die technische Infrastruktur der Hochschule Nordhausen (z. B. Website, Lernmanagementsystem [LMS], E-Mail, Netzlaufwerke), die durch die zuständigen Abteilungen der Hochschule (z. B. Medienzentrum) bereitgestellt und betreut wird:
 - a) Die Einreichung von Anträgen erfolgt über einen geschützten Bereich in einem LMS-Kurs der Hochschule Nordhausen. Der Zugang zu Anträgen und damit zusammenhängenden Dokumenten ist auf die Mitglieder der FEK und die administrativ unterstützenden Personen beschränkt.
 - b) Als offizielle Kontaktadresse für alle Anfragen und die formale Kommunikation wird das interne E-Mail-Postfach (z. B. ethikkommission@hs-nordhausen.de) verwendet.
 - c) Sitzungen können bei Bedarf als Videokonferenz über die von der Hochschulleitung genehmigte Software (z.B. Videokonferenzsystem) abgehalten werden.

§ 3 Antragstellung und Antragsunterlagen

- (1) Antragsberechtigt sind gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der FEK alle hauptberuflich an der Hochschule Nordhausen Tätigen sowie Angehörige der Hochschule. Dies schließt insbesondere ein:
 - a) Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeitende,
 - b) Promovierende für ihre Dissertationsvorhaben,
 - c) Betreuende von Bachelor- und Masterarbeiten, sofern eine Veröffentlichung der Ergebnisse geplant ist oder die Arbeit im Rahmen eines drittmittelfinanzierten Forschungsprojekts entsteht.
- (2) Studentische Abschlussarbeiten (Bachelor- und Masterarbeiten) oder andere Arbeiten werden nur unter den in § 3 Absatz 1 Buchstabe c) dieser Geschäftsordnung genannten Bedingungen begutachtet. Die Betreuenden haben die Möglichkeit, bei ethisch relevanten Fragestellungen die Beratung nach § 1 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung durch die FEK in Anspruch zu nehmen.
- (3) Der Antrag muss alle für die ethische Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten.
- (4) Die möglichst vollständigen Antragsunterlagen sind von der antragstellenden Person über den dafür vorgesehenen geschützten Bereich im LMS-Kurs der FEK hochzuladen. Um eine fristgerechte Bearbeitung zu gewährleisten, müssen Anträge spätestens vier Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin eingereicht werden.

Tabelle 1: Antragstypen und Prüfverfahren an der FEK

Antragstyp	Antragsberechtigung	Mögliche Prüfung
Forschungsprojekte (Drittmittel, Publikationsabsicht)	Hauptberuflich Tätige, Promovierende	Formale Begutachtung mit Votum
Promotionen	Promovierende	Formale Begutachtung mit Votum
studentische Abschlussarbeiten oder andere Arbeiten (reine Prüfungsleistungen, mit Publikationsabsicht oder im Drittmittelprojekt)	Betreuende Person	Formale Begutachtung mit Votum
studentische Abschlussarbeiten oder andere Arbeiten (reine Prüfungsleistungen, ohne Publikationsabsicht)	Betreuende Person	Grundsätzlich kein Votum erforderlich; Beratung ist möglich
Forschung außerhalb der Zuständigkeit (z.B. nach AMG)	Alle Forschenden	Keine Begutachtung möglich; Beratung kann ggf. angeboten werden

§ 4 Sitzungen der Kommission

- (1) Die FEK tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Semester in der Vorlesungszeit zusammen. Die Sitzungstermine werden zu Beginn eines jeden Semesters für das Folgesemester festgelegt und hochschulweit bekannt gegeben. Bei hoher Antragsdichte oder besonderer Dringlichkeit kann der oder die Vorsitzende jederzeit außerordentliche Sitzungen einberufen.
- (2) Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den oder die Vorsitzende. Die Mitglieder werden in der Regel mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich oder elektronisch unter Angabe der geplanten Tagesordnung eingeladen. Die zu beratenden Antragsunterlagen werden den Mitgliedern mit der Einladung zugänglich gemacht.
- (3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Diese Regelung konkretisiert § 6 Abs. 5 der Satzung. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, muss die Sitzung vertagt und neu einberufen werden.
- (4) Die Sitzungen der FEK sind nicht öffentlich. Alle Teilnehmenden, einschließlich eventuell hinzugezogener Sachverständiger, sind zur strikten Vertraulichkeit verpflichtet. Über die wesentlichen Ergebnisse jeder Sitzung, insbesondere die gefassten Beschlüsse, wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Dieses wird den Mitgliedern zur Genehmigung in der darauffolgenden Sitzung vorgelegt.

§ 5 Begutachtungs- und Beschlussverfahren

- (1) Nach Eingang eines Antrags führt der oder die Vorsitzende eine formale Vorprüfung durch. Diese dient der Feststellung der Zuständigkeit der FEK anhand des Kurzfragebogens sowie der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen. Unvollständige Anträge werden mit der Bitte um Nachbesserung an die Antragstellenden zurückgewiesen.
- (2) Jeder formal korrekte und zulässige Antrag wird zur Begutachtung an mindestens ein Mitglied der Kommission (Berichtersteller/in) zur Antragsprüfung weitergeleitet. Die Verteilung findet nach inhaltlichen Gesichtspunkten, u. a. hinsichtlich des betreffenden Studien-/Fachbereichs statt. Die Berichtersteller/in erstellt einen ersten Entwurf eines Ethikvotums. Die/der Vorsitzende oder Stellvertretung übernimmt die Prozessverantwortung.
- (3) Die Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag erfolgen grundsätzlich in der Sitzung der Kommission. Beschlüsse sind im Rahmen der Sitzungen der FEK oder im Umlaufbeschluss zulässig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, wie in § 6 Abs. 5 der Satzung der FEK vorgesehen.
- (4) Das Ergebnis der Begutachtung wird in Form eines Votums mitgeteilt, das einer der folgenden drei Kategorien zugeordnet wird:
 - a) Keine wesentlichen forschungsethischen Bedenken: Das Vorhaben wird ohne Einschränkungen befürwortet.
 - b) Keine wesentlichen Bedenken, aber mit Anmerkungen/Auflagen: Das Vorhaben wird grundsätzlich befürwortet, jedoch ist die Durchführung an die Erfüllung bestimmter Auflagen geknüpft (z. B. Überarbeitung der Teilnehmerinformation, Konkretisierung des Datenschutzkonzepts). Das endgültige positive Votum wird erst nach dem Nachweis der vollständigen Umsetzung der Auflagen erteilt.
 - c) Wesentliche forschungsethische Bedenken: Das Vorhaben wird in der vorgelegten Form als bedenklich eingeschätzt. Der Beschluss muss eine nachvollziehbare Begründung der Bedenken enthalten. Den Antragstellenden steht es frei, das Forschungsvorhaben grundlegend zu überarbeiten und einen neuen Antrag zu stellen.
- (5) Die Entscheidung bzw. das Ergebnis der forschungsethischen Begutachtung wird durch die/der Vorsitzende/n oder die Stellvertretung der antragstellenden Person schriftlich mitgeteilt. Näheres bestimmt § 8 dieser Geschäftsordnung.

Tabelle 2: Regulärer Ablauf des Begutachtungsverfahrens

Schritt	Beschreibung	Verantwortlich	Zeitrahmen (Richtwert)
1. Einreichung	Antragsteller/in lädt vollständige Unterlagen im LMS-Kurs hoch	Antragsteller/in	Bis 4 Wochen vor Sitzung
2. Formale Prüfung	Vorsitz prüft Zuständigkeit und Vollständigkeit	Vorsitzende/r	Innerhalb von 5 Werktagen

3. Begutachtung	Verteilung an min. 1 Berichtersteller/in zur inhaltlichen Prüfung	Berichtersteller/in	Bis zur Sitzung
4. Beratung	Vorstellung, Diskussion und Erörterung des Antrags in der Sitzung	FEK-Sitzung	Während der Sitzung
5. Beschlussfassung	Abstimmung über das Votum (eine der drei Kategorien)	FEK-Sitzung	Während der Sitzung
6. Kommunikation	Schriftliche Mitteilung des Votums inkl. Begründung/Auflagen	Geschäftsstelle/ Vorsitz	Innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung

§ 6 Umlaufverfahren

- (1) In begründeten Ausnahmefällen können Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Dieses Verfahren ist auf bestimmte Sachverhalte beschränkt, um eine angemessene Diskussion nicht zu umgehen. Anwendungsfälle sind insbesondere:
 - a) Entscheidungen von besonderer Eilbedürftigkeit, die nicht bis zur nächsten regulären Sitzung warten können.
 - b) die Begutachtung von Anträgen zu geringfügigen Änderungen (Änderungsanträge) an bereits genehmigten Forschungsvorhaben.
 - c) bei Nichtzuständigkeit der FEK
 - d) die Begutachtung von Forschungsvorhaben, bei denen nach gründlicher Befassung durch den/die Vorsitzende/n offensichtlich keine wesentlichen forschungsethischen Bedenken vorliegen.
- (2) Das Umlaufverfahren wird durch den/die Vorsitzende eingeleitet, indem der Beschlussvorschlag zusammen mit allen entscheidungsrelevanten Unterlagen an alle Mitglieder der Kommission versendet wird. Für die Stimmabgabe wird eine Frist von sieben Werktagen gesetzt. Eine Nichtabgabe der Stimme innerhalb der Frist wird als Stimmenthaltung gewertet; auf diese Folge ist im Anschreiben explizit hinzuweisen. Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist angenommen, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Kommission zustimmt.
- (3) Jedes Mitglied der Kommission hat ein Vetorecht gegen die Durchführung des Umlaufverfahrens für einen bestimmten Antrag. Widerspricht mindestens ein Mitglied dem Verfahren und verlangt eine mündliche Beratung, so ist der Antrag von der Tagesordnung des Umlaufverfahrens zu nehmen und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Dieses Widerspruchsrecht stellt sicher, dass die Effizienz des Umlaufverfahrens nicht auf Kosten einer sorgfältigen und kollegialen Beratung bei potenziell komplexen oder strittigen Sachverhalten geht.

§ 7 Befangenheit, Vertraulichkeit und Unabhängigkeit

- (1) Die Mitglieder der FEK sind zur Unparteilichkeit verpflichtet. Ein Mitglied, das selbst einen Antrag stellt oder an einem zur Begutachtung vorliegenden Forschungsvorhaben beteiligt ist (z. B. als Betreuer, Kooperationspartner), darf an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Antrag nicht teilnehmen. Dies operationalisiert § 4 Abs. 3 der Satzung der FEK. Eine mögliche Befangenheit, auch aufgrund persönlicher Beziehungen, ist dem/der Vorsitzenden unverzüglich offenzulegen. Das betroffene Mitglied hat sich für die Dauer der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt zurückzuziehen.
- (2) Alle Mitglieder der FEK sowie hinzugezogene Sachverständige sind zur strikten Verschwiegenheit über sämtliche ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen verpflichtet. Dies ist in § 4 Abs. 1 der Satzung der FEK verankert und gilt uneingeschränkt auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission. Die Vertraulichkeit erstreckt sich auf die Antragsunterlagen, die Diskussionen in den Sitzungen und die individuellen Voten der Mitglieder.
- (3) Die FEK und ihre Mitglieder sind in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind allein ihrem Gewissen und den geltenden rechtlichen und ethischen Normen verpflichtet.

§ 8 Bekanntgabe, Gültigkeit und Änderung von Voten

- (1) Der Beschluss der FEK wird den Antragstellenden durch den oder die Vorsitzende über die Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die genaue Kategorie des Votums. Bei einem Votum mit Auflagen oder einer Ablehnung enthält sie eine nachvollziehbare Begründung der Entscheidung.
- (2) Ein positives Votum bezieht sich ausschließlich auf das Forschungsvorhaben in der zur Begutachtung eingereichten Form. Es besitzt eine Gültigkeit von einem Jahr. Sollte das Forschungsvorhaben innerhalb dieses Zeitraums nicht begonnen werden, ist gegebenenfalls ein neuer Antrag zu stellen.
- (3) Jede wesentliche Änderung am Forschungsdesign, am methodischen Vorgehen, an der Auswahl der Teilnehmenden oder am Datenschutzkonzept, die nach Erteilung eines positiven Votums vorgenommen wird, führt zum automatischen Erlöschen der Gültigkeit des ursprünglichen Votums. Die Fortführung des Projekts ohne erneute Genehmigung wäre in diesem Fall unzulässig.
- (4) Antragstellende sind verpflichtet, die FEK über geplante wesentliche Änderungen vor deren Implementierung durch einen formlosen Änderungsantrag zu informieren. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, die die Änderungen und deren ethische Relevanz darlegt. Die Kommission entscheidet, ob die Änderungen im Umlaufverfahren genehmigt werden können oder ob aufgrund der Tragweite der Änderungen ein vollständig neuer Antrag erforderlich ist.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses, der mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder der Forschungsethikkommission gefasst wird.

- (2) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung, in der darüber entschieden werden soll, mitgeteilt werden.

§ 9 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Forschungsethikkommission der Hochschule Nordhausen in ihrer Sitzung am 26.01.2026 beschlossen. Sie tritt am Tag nach ihrer hochschulweiten Bekanntgabe in Kraft. Sie ersetzt alle vorherigen Regelungen und Absprachen zur Verfahrensweise der Kommission.

Nordhausen, 26. Januar 2026

Prof. Dr. Maik Arnold
Vorsitzender der Forschungsethikkommission